

Zweckzuschussgesetz zur Unterstützung bei thermisch-energetischen Sanierungen und Heizungsumstieg

- Ziel des Gesetzes: Unterstützung der Länder bei Aufrechterhaltung oder Anhebung der Höhe der eingesetzten Landesmittel für die einschlägigen Förderungen für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen im Sinne des § 6 Abs. 2f Z 1b Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993.
- Zweckzuschüsse des Bund an die Länder: 2024 und 2025 jeweils in Höhe von maximal 50 Millionen Euro, insgesamt 100 Millionen Euro. Diese Zweckzuschüsse werden am 30.6. des jeweiligen Jahres den Ländern überwiesen.
- Zweckbindung: Finanzierung der Förderungen für Zwecke der thermischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen im Sinne des § 6 Abs. 2f Z 1b UFG.
- Länderweise Anteile: Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach der Volkszahl.
- Bedingungen:
 - keine Reduzierung der mit Stichtag vom 1.1.2024 vorgesehenen Fördersätze für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen im Sinne des § 6 Abs. 2f Z 1b UFG;
 - die Länder haben über die Verwendung der Mittel bis 30.6.2026 zu berichten.